

DBfK Nordwest e.V. · Beethovenstraße 32 · 45128 Essen

An

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat Recht und Aufsicht, Heilkunde der Pflege-  
und Gesundheitsfachberufe (V C 4)  
z.H. Peter Scheu

– per E-Mail –

**DBfK Nordwest e.V.**

Geschäftsstelle  
Lister Kirchweg 45  
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord  
Am Hochkamp 14  
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West  
Beethovenstraße 32  
45128 Essen

Zentral erreichbar  
T +49 511 696 844-0  
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de  
www.dbfk.de

25.05.2021

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G) in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum oben genannten Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung zu beziehen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G) in Nordrhein-Westfalen macht das Land von den im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) und in der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) bundesrechtlich eingeräumten Ermächtigungsgrundlagen Gebrauch. Das Gesetz enthält im Wesentlichen die Zuständigkeitsbestimmungen bei dem für die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz zuständigen Ministerium sowie die Verordnungsermächtigungen.

Mit unserer Stellungnahme weisen wir auf grundlegende Problematiken der Sonderausbildungen „Anästhesietechnische/r Assistent/in (ATA)“ und „Operationstechnische/r Assistent/in (OTA)“ hin. Wenngleich wir anerkennen, dass zumindest die OTA heute etabliert sind. Wichtig ist uns die Klarstellung, dass es sich hier um Assistenzberufe und nicht um Pflegeberufe handelt.

Im Folgenden finden Sie unsere vollständige Stellungnahme.

# Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Anästhesietechnischen- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G) in Nordrhein-Westfalen

25. Mai 2021

## Zusammenfassende Eingabe

Als größter Berufsverband für Pflegefachpersonen möchten wir mit dieser Stellungnahme die Gelegenheit nutzen, auf die grundlegende Problematik der Sonderausbildungen „Anästhesietechnische/r Assistent/in (ATA) und Operationstechnische/r Assistent/in (OTA) hinzuweisen.

Die Schwierigkeit wird bereits mit der Darstellung des Problemhintergrunds zum Gesetzesentwurf deutlich. Dort heißt es:

*„(...) Anspruch der Patientinnen und Patienten, in diesen oftmals komplexen Versorgungssituationen individuell und empathisch begleitet zu werden, erfordert hochqualifizierte Fachkräfte (...)“ (Entwurf ATA-OTA-G, S. 1).*

Denn genau dafür sollen, werden und sind ATA und OTA als technische Assistenzberufe gerade nicht qualifiziert. Diese Berufsprofile sind als stark begrenzter Sonderweg der Qualifizierung vor dem Hintergrund des Personalmangels in der Pflege – aber auch in der Medizin – geschaffen worden. Wir kritisieren dies aus mehreren Aspekten, von denen wir hier die wesentlichen aufführen<sup>1</sup>:

- Es werden die Ursachen für den Mangel ausgeblendet und bleiben unbearbeitet.
- Die Qualifizierungen umfassen nur ein reduziertes, eng definiertes Aufgabengebiet ohne Anschlussfähigkeit und nennenswerte Möglichkeiten beruflichen Aufstiegs.
- Die Qualifizierungen erfolgen eng angelehnt an Verwertungsinteressen der Arbeitgeber/innen.

Aber vor allem fehlt es an einer klaren Abgrenzung zu bestehenden Berufsprofilen bzw. verwandten Qualifizierungen – hier insbesondere zu den Pflegeberufen. Damit besteht auch kein Anschluss an eine Professionsentwicklung in der Pflege. Formen der gebotenen neuen Aufgabenverteilung werden so verhindert.

Die Etablierung der Operationstechnischen Assistent/innen (OTA) stellt ein besonders lange bestehendes Beispiel für dieses inakzeptable Vorgehen dar. Nach ersten Modellausbildungen Anfang der 90er Jahre entwickelte die Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) 1996 eine Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von OTA, weil es einen Mangel an weitergebildeten OP-Fachpflegepersonen gab. Ursache für den Mangel waren u.a. die schlechten Arbeitsbedingungen im OP. Anstatt diese zu verbessern, schuf man eine neue Qualifikation, die ausschließlich auf ärztliche Assistenz im OP und evtl. eine Tätigkeit in der Zentralsterilisation vorbereitete. Heute sind der

---

<sup>1</sup> Wir verweisen im Übrigen auf: DBfK, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (2018): Positionspapier – Schaffung neuer medizinischer Assistenzberufe im Krankenhaus. Online verfügbar unter: <https://www.dbfk.de/media/docs/download/DBfK-Positionen/Positionspapier-Schaffung-neuer-medizinischer-Assistenzberufe-im-Krankenhaus.pdf> (25.05.2021).

Beruf der OTA und seine Ausbildung gesetzlich geregelt. Der Mangel an OP-Personal besteht weiter. Auch tarifrechtlich sind die OTA inzwischen verortet. Sie werden Großteils gleichwertig mit einer weitergebildeten OP-Pflegefachperson vergütet, obwohl ihr Bildungshintergrund erheblich geringer ist und Kenntnisse über Krankheitsbilder, die rund um die Operation relevant werden können, marginal sind. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob die pflegerische Weiterbildung für den OP-Bereich überhaupt eine Zukunft haben soll. Für den Bereich der Anästhesiepflege und des geschaffenen Sonderberufs ATA stellt sich die Problematik ganz ähnlich dar.

ATA und OTA definieren sich selbst häufig als Angehörige eines Pflegeberufes. Bei den ATA und OTA handelt es sich aber um ärztliche Assistenzberufe. Anästhesietechnische Assistenz und Operationstechnische Assistenz sind keine Heilberufe, sie zählen nicht zu den Pflegeberufen. Die in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs formulierte Anforderung und vor allem auch die Begründung hierzu (S. 9) zeigen, dass die Landesregierung die Ansprüche an ATA und OTA an die der Pflegeberufe anzugleichen versucht:

*„Dabei sind, neben der medizinisch-technischen Ausrichtung der Berufe, auch die Situation der Patientinnen und Patienten sowie der näheren Bezugspersonen im jeweiligen Versorgungsbe-  
reich von zentraler Bedeutung“ (Entwurf ATA-OTA-G, S. 9).*

Der richtige Weg wäre es gewesen, die Pflegeberufe zu stärken, anstatt mit anderen Berufsbildern zu versuchen, die Tätigkeitsfelder der Heilberufe in der Pflege zu reduzieren.

Die Realität zeigt jedoch, dass zumindest die OTA heute etabliert sind. Wesentlich ist hier die Klarstellung, dass es sich sowohl bei ATA als auch bei OTA um medizinisch-technische Assistenzberufe und nicht um Pflegeberufe handelt. Als Vertretung des Heilberufs Pflege und mit Verweis auf die den Pflegefachpersonen vorbehaltenen Aufgaben (§ 4 PflBG) erkennen und nehmen wir die Verantwortung von Pflegefachpersonen diesbezüglich an. Das bedeutet, ATA und OTA werden von Pflegefachpersonen angeleitet, Pflegefachpersonen wirken an ihren Prüfungen mit und übernehmen die Fachaufsicht über sie<sup>2</sup>.

Insgesamt ist festzustellen, dass neue Berufsprofile und Sonderausbildungen – wie ATA und OTA – eindeutig definiert und ins Verhältnis zu bereits bestehenden Berufen gesetzt werden müssen. Diese Notwendigkeit ist bei ATA und OTA bislang gerade in der Abgrenzung zu den Heilberufen in der Pflege ausgeblieben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Essen, 25. Mai 2021

Martin Dichter, Ph.D

Pflegefachperson  
Vorsitzender des DBfK Nordwest e.V.

Sandra Mehmecke, M.A.

Pflegefachperson  
Referentin für Pflege im Krankenhaus DBfK Nordwest e.V.

**Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.**

Regionalvertretung West | Beethovenstraße 32 | 45128 Essen | Telefon: +49 511 696844-0 |  
E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de

<sup>2</sup> Siehe hierzu: Bundesarbeitsgemeinschaft BAG Pflege im Funktionsdienst des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe e.V. (DBfK) (2019): Pflege im Funktionsdienst hat Zukunft! Online verfügbar unter: [https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/DBfK-Broschuere\\_Funktionsdienste.pdf](https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/DBfK-Broschuere_Funktionsdienste.pdf) (25.05.2021).